

Rezeptabrechnung

- Bedruckungsregeln der Mehrkosten auf Hilfsmittelverordnungen

Produkte & Services

- Neue Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV)

News

- Neue Client-Zertifikate für apothekeOnline und callmyApo

NEUE AUFTRAGSVERARBEITUNGSVEREINBARUNG (AVV)

Im Zuge der neuen EU Datenschutz-Grundverordnung müssen Sie mit allen Geschäftspartnern, die personenbezogenen Daten für Sie verarbeiten, neue Vereinbarungen für den Datenumgang treffen. Dies betrifft auch uns als Ihren Dienstleister für Rezeptabrechnung. Damit Sie diesem Erfordernis einfach nachkommen können, bieten wir Ihnen rechtzeitig vor endgültigem Inkrafttreten der EU Datenschutz-Grundverordnung die Möglichkeit der AVV direkt in apothekeOnline zuzustimmen. Wir informieren Sie zusätzlich per Mail bzw. Postfachnachricht über die Bereitstellung.

Loggen Sie sich einfach ein und stimmen den Nutzungsbedingungen und der AVV zu.

In Ihrem Interesse sollten Sie darüber hinaus alle weiteren in Frage kommenden Dienstleister auf eine angepasste AVV ansprechen und die Vereinbarung klar regeln.

Tipp:
Erstellen Sie ein Verzeichnis mit den relevanten Partnern und arbeiten diese im Rahmen Ihres QMS-Prozesses für Datenschutz systematisch ab.

Ihre



Dietmar Becker, Geschäftsführer Thomas Tix, Prokurist

EU-DSGVO im Blick:

DATENSCHUTZ IST CHEFSACHE!

Der hohe Zuspruch der gemeinsamen Save the DATA-Roadshow von ALG, VSA und awinta belegt: Die aktuelle Brisanz rund um Datenschutz ist in den Apotheken angekommen. Zurecht, wenn man sich anschaut, welche Veränderungen die am 25. Mai 2018 in Kraft tretende EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) mit sich bringt.

Aspekt: Kundenkommunikation

Durch den täglichen Umgang mit Rezepten unterliegen Apotheken schon heute strengen Datenschutzregeln. Ein viel diskutiertes Thema auf allen Veranstaltungen war demnach die Frage nach dem sicheren Kommunikationsweg. Insbesondere beim beliebten Vorbestellservice ist Handeln angesagt. Trotz End-to-End-Verschlüsselung hat die Apotheke keine Sicherheit, was bei der Nutzung von z. B. WhatsApp mit den Daten im unsicheren Drittstaat (USA) passiert.

Aspekt: Datenschutzbeauftragter

Große Relevanz hatte zudem das Thema Datenschutzbeauftragter: Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist nämlich an besondere Pflichten geknüpft, zu denen u. a. die Benennung eines solchen zählt. Klar ist die Sache für Apotheken mit mindestens

zehn Mitarbeitern: dann ist ein Datenschutzbeauftragter Muss. Egal, ob jemand aus dem Team benannt oder ein Externer bestellt wird – der Datenschutzbeauftragte muss sich nachweisbar für diese Funktion qualifizieren und fungiert als zentrale Anlaufstelle, wenn es zu einem meldepflichtigen Vorfall kommt.

Aspekt: Bußgeld

Das exorbitant hohe Bußgeld war natürlich ein Dauerbrenner bei den Publikumsfragen: Auch, wenn diese drakonischen Strafen insbesondere globale Firmen wie Amazon oder Google dazu bringen sollen, sich nach geltendem Datenschutzrecht zu verhalten, so können schon niedrigere Bußgelder weh tun. Damit es erst gar nicht so weit kommt, sollten Sie die verbleibende Zeit nutzen und sich intensiv mit der EU-DSGVO beschäftigen. Erweitern Sie bspw. Ihr QMS um die Komponente Datenschutz. Selbst wenn heute zum Teil noch Rechtsunsicherheit besteht und erfahrungsgemäß die Auslegung von Gesetzen erst die Praxis zeigen wird, im Fall der Fälle wird die Apothekenleitung in die Pflicht genommen. Die Einhaltung der EU-DSGVO ist und bleibt daher Chefsache!



Das Thema Datenschutz hat die Teilnehmer an der Save the DATA-Roadshow für die bevorstehende EU-DSGVO sensibilisiert.

So erreichen Sie das ALG-Apotheken-Service-Team:

(0 23 63) 3 63-1 11

Rezeptbedruckung:

PZN Aufdruck durch die Arztpraxis

Seit dem 01.04.2018 sind die Vertragsärzte durch das Arzneimittelversorgungs-Wirtschaftlichkeitsgesetz (AVWG) dazu verpflichtet, die PZN des verordneten Arzneimittels zusätzlich zur Arzneimittelbezeichnung auf das Rezept zu drucken. Entsprechende Updates sollten mittlerweile in die Arztsoftware eingespielt worden sein. Es gibt immer wieder Fälle, die Fragen seitens der Apotheken aufwerfen, daher hier eine kurze Erläuterung:

□ Es ist keine PZN angegeben:

Die Vorgabe der Bedruckung mit der PZN richtet sich an die Ärzte. Apotheken

dürfen Rezepte auch weiterhin ohne Angabe der PZN beliefern.

□ PZN und Arzneimittel stimmen nicht überein:

Hier handelt es sich um eine unklare Verordnung und bedarf der Rücksprache mit dem verordnenden Arzt. Ist die Unstimmigkeit geklärt, kann der Apotheker/die Apothekerin die Verordnung korrigieren, was mit einer Unterschrift zu bestätigen ist.

□ Es ist nur die PZN aber keine Arzneimittelbezeichnung auf dem Rezept:

In diesem Fall ist die Verordnung unvollständig. Das Rezept muss nachträglich durch den Arzt geändert werden, versehen mit Datum und Unterschrift.

□ PZN und Rabattverträge oder Importabgabe:

Die Angabe der PZN auf einer Verordnung bedeutet keinen aut-idem Ausschluss. Es müssen auch hier die Abgaberegeln bezüglich Rabattarzneimittel und Importabgabe Beachtet werden.



apothekenOnline und callmyApo:

NEUE CLIENT-ZERTIFIKATE FÜR HÖCHSTE SICHERHEIT

Der Schutz personenbezogener Daten hat bei der ALG nicht erst mit bevorstehender EU-DSGVO oberste Priorität. Der Zugang Ihres apothekenOnline- und callmyApo-Portals ist seit jeher zweifach gesichert:

1. Persönliches Client-Zertifikat zur Authentifizierung der Apotheke
2. Login mit Kennung/Passwort als Abfrage zur Benutzer-Authentifizierung

Aus Sicherheitsgründen sind die Client-Zertifikate bei der ALG nur drei Jahre gültig. Da die Anforderungen zum Thema Datensicherheit immer komplexer werden, entspricht das Folge-Zertifikat dem aktuellsten Stand der Sicherheitstechnologie. Dieses neue PKI-Verfahren stellen wir Ihnen seit einigen Wochen zur Verfügung.

Für einen optimalen Zugriffs-Schutz installieren Sie dieses bitte – falls noch nicht geschehen – in Ihrem eigenen Interesse zeitnah. Mit nur wenigen Klicks ist es in Ihrem Browser integriert. Das apothekenOnline-Zertifikat wird ebenso für callmyApo verwendet. Bitte installieren Sie daher dieses Zertifikat auch auf PCs mit denen Sie callmyApo nutzen.

 apothekenOnline

 callmyApo
einfach + schnell

Mehrkosten §302

Bedruckungsregeln der Mehrkosten auf Hilfsmittelverordnungen

Seit dem 01.04.2018 fordert das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz die Angabe der Mehrkosten bei Hilfsmittelrezepten, die für den Versicherten anfallen, insofern er eine höherwertige Versorgung wünscht, als von den Kassen erstattet wird. Eine gesetzliche Regelung, wie die erforderliche Bedruckung auf dem Muster 16 Rezeptformular auszuweisen hat, gibt es nicht. Der DAV hat daher den Apotheken einen „Leitfaden für die Apotheke: Bedruckungsregeln der Mehrkosten auf Hilfsmittelverordnungen (Muster 16)“ zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass eine Aufzahlung auch weiterhin nur zulässig ist, wenn der Versicherte Ihnen schriftlich bestätigt hat, dass er über die Möglichkeit einer aufzahlungsfreien Versorgung informiert wurde und ausdrücklich eine aufzahlungspflichtige Versorgung wünscht.

Besonders zu beachten: diese Regelung gilt **nur** für das Abrechnungsverfahren nach §302. Die Datenlage in den einschlägigen Artikelstämmen der ABDATA ist aber nicht immer synchron mit der Erwartungshaltung einzelner Krankenkassen / Kostenträger. Sollte Ihr Softwareprogramm noch nicht in der Lage sein, die Bedruckung der Mehrkosten umzusetzen, tragen Sie diese bitte manuell im Taxfeld ein. Verwenden Sie hierbei die **Sonder-PZN 06460725**, die Mehrkosten tragen Sie in das Feld „Taxe“ ein, der Faktor bezeichnet die Abrechnungszeile des Hilfsmittels.

Wichtig: Der Mehrkostenbetrag darf nicht zur Gesamttaxe hinzugerechnet werden!



Abrechnungsorganisation für Leistungserbringer
im Gesundheitswesen GmbH

ALG GmbH
August-Becker-Straße 10,
45711 Datteln
Fon: (0 23 63) 3 63-0
Fax: (0 23 63) 3 63-4 44
E-Mail: alg@algonline.eu
www.algonline.eu

Ein Unternehmen der NOVENTI Group